

**240. J. Houben: Zum „Schlußwort“ von K. Hoesch.**

(Eingegangen am 28. Januar 1928.)

Auf das „Schlußwort“ von Hoesch<sup>1)</sup> stelle ich Folgendes fest:

Die von mir in Bezug auf geistige Urheberschaft und experimentelle Priorität in der Keton-Synthese gemachten Ansprüche<sup>2)</sup> sind unwiderlegt bestehen geblieben.

Die Priorität ist Hoesch nicht, wie er angibt, nach 12 Jahren, sondern unmittelbar nach meinem Bekanntwerden mit seiner Veröffentlichung — anfangs 1917 — in ausgiebiger und zweimaliger brieflicher Reklamation streitig gemacht worden, öffentlich erst nach dem Kiiege in der 1923 erschienenen Dissertation meines Schülers Blaese. Die besondere Verzögerung meiner Reklamation in den „Berichten“ beruht vornehmlich auf der Geschäftshandhabung der Schriftleitung, die kurz vorher in ähnlicher Sache (Hoering) den vorherigen Abschluß von Versuchsreihen gefordert hatte.

Daß nicht ich „hier einen Streitfall geschaffen“ habe, wird jeden Unbefangenen die Betrachtung lehren, ob bei der gegebenen Sachlage eine knappere und maßvollere Form meines Anspruchs möglich war als die anfängliche<sup>3)</sup> angesichts eines Versuchs, dem Lehrer die Rolle des Schülers oder Aufgabe seines Arbeitsfeldes anzusinnen und dieses selbst dann unbestellt liegen zu lassen.

---

<sup>1)</sup> B. 60, 2537 [1927].

<sup>2)</sup> B. 60, 1554 [1927].

<sup>3)</sup> B. 59, 2880 [1926].